



Geschwindigkeitsbeschränkung, Zonenbeschränkung, Begegnungszone

Geschwindigkeitsbeschränkung (Verbotszeichen nach § 52 lit. a Z. 10 a)

Fall 1



aufgehoben durch **Verbotszeichen** nach § 52 lit. a Z. 10 b StVO.



Folgt anderes VZ (§ 52 lit. a Z. 10 a) mit geänderter Geschwindigkeit so wird die ursprüngliche Beschränkung durch diese ersetzt. Es bedarf keines VZ (§ 52 lit. a Z. 10 b) zur Beendigung der erstmals angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung.

Geschwindigkeitsbeschränkung, Zonenbeschränkung, Begegnungszone

Variante: **Begegnungszone folgt** unmittelbar auf **Zonenbeschränkung**

Fall 2



„Ende der Zonenbeschränkung“ beendet die Zone 30 km/h,
die Begegnungszone beginnt mit dem links abgebildeten VZ.

Befinden sich die beiden Zonen im Ortsgebiet, gilt am Ende der Begegnungszone (wiederum) eine erlaubte Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h.